



## **SATZUNG** **in der Fassung vom 7.12.2015**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Die am 10. Oktober 1978 in Konstanz gegründete Bürgervereinigung Allmannsdorf-Staad (BAS) hat ihren Sitz in Konstanz. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinsziel**

Der Verein ist überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein hat das Ziel, die Entwicklung der Stadtteile Allmannsdorf-Staad und Egg mitzugestalten, um eine Verbesserung der Lebensqualität zu erreichen. Daher steht das Bemühen um den Natur- und Landschaftsschutz, der Erhalt der städtebaulichen Eigenart des Stadtteils, sowie die Förderung von mehr verantwortungsbewusstem Miteinander im Zentrum der Tätigkeit.

Vereinsmitglieder, Arbeitskreise und der Vereinsvorstand erarbeiten Vorschläge zu Fragen der Ortsgestaltung, des Verkehrs, des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes. Diese dienen, in schriftlichen Stellungnahmen, bei Veranstaltungen mit Referaten und Diskussionen, zur Information der Bürger und der Förderung einer sachbezogenen Meinungsbildung.

Die Einwohner der früheren Gemeinde Allmannsdorf sollen bei den Veranstaltungen der Bürgervereinigung die Möglichkeit erhalten, ihre Anliegen untereinander und mit Vertretern des Gemeinderates, der Behörden, der politischen Parteien und ähnlicher Einrichtungen zu diskutieren. Die kommunalen Probleme und Entscheidungsfindungen sollen somit durchschaubarer gemacht und den Bürgern ihre Mitwirkung im Rahmen der demokratischen Institutionen erleichtert werden.

Zur Förderung des verantwortungsbewussten Miteinander wird der Arbeitskreis „Lebendige Nachbarschaft“ mit eigenem Regelwerk geschaffen. Dieser organisiert spezielle Veranstaltungen und Angebote und vermittelt oder organisiert, rein gemeinnützig, generationsübergreifende Hilfeleistungen insbesondere für alte und hilfsbedürftige Mitbürger im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

Der Verein verzichtet auf aktive Klagebefugnis.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede/r Bürger/in der Stadtteile Allmannsdorf-Staad und Egg sein. Der Vereinsbereich ist im Süden begrenzt durch den Loretowald, im Westen durch den Hockgraben und im Bereich Egg durch die Landesstraße 219, im Norden und Osten durch den See. Bürger/innen, welche in diesem Gebiet Eigentum besitzen, aber nicht hier wohnen und juristische Personen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben.
3. Die ordentlichen Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, die fördernden Mitglieder haben beratende Funktion.
4. Die Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich mit ihrer Aufnahme zur vollen Unterstützung der Vereinsziele und zur Bezahlung des Vereinsbeitrages.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird zum Ende des Kalenderjahres rechtswirksam.
6. Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich und beharrlich der Satzung des Vereins zuwiderhandelt. Wird eine begründete schriftliche Beschwerde gegen den Ausschluss an den Vorstand gerichtet, muss das Ausschlussverfahren bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
7. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte an dem Verein. Sämtliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

### **§ 4 Beiträge**

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, er ist in einer Zahlung zu leisten. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Beiträge.

### **§ 5 Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes verwendet. Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch überhöhte Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Erweiterte Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens zweimal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, sie wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Bekanntmachung des Versammlungstermins erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder in der Konstanzer SÜDKURIER- Ausgabe.

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

2. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Abstimmung ist mündlich und öffentlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim erfolgen.

3. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind:

- (1) Jahresbericht des Vorstandes,
- (2) Bericht des Kassenverwalters und der Kassenprüfer,
- (3) Entlastung des Vorstandes,
- (4) Wahl der Kassenprüfer,
- (5) Alle zwei Jahre, Wahl der Vorstandsmitglieder. Alle zwei Jahre, ein Jahr nach der Vorstandswahl, Wahl der Beiräte,
- (6) Freigabe des Haushaltsplanes und Festlegung des Jahresbeitrages,
- (7) Verschiedenes.

4. Wahlen erfolgen geheim, bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder ist eine offene Wahl möglich.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für ein Vorstandsmitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest

der Amtszeit statt. Eine Amtsenthebung kann auf einstimmigen Antrag der übrigen Vorstandsmitglieder mit der einfachen Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung erfolgen.

3. Der Vorstand leitet den Verein, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand setzt die Vereinsziele durch und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss dabei der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende sein.

5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einrichten. Der Vorsitzende berichtet der Mitgliederversammlung über die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Ergebnisse der Arbeitskreise. Wenn ein Arbeitskreis zu einer Sitzung zusammentreten will, ist der Vorstand rechtzeitig zu unterrichten. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll bei den Beratungen eines Arbeitskreises anwesend sein. Das Ergebnis der Beratung muss dem Vorstand baldmöglichst mitgeteilt werden.

6. Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall der Stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand ein, wenn er oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es für erforderlich halten. Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung.

7. Der Schriftführer verfasst über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

8. Der Kassenverwalter nimmt die Zahlungen an den Verein gegen Quittung entgegen. Er leistet Zahlungen im Rahmen des Haushaltsplanes, darüber hinaus gehende Zahlungen erfolgen nur mit Genehmigung durch den Vorstand. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

9. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mehrheitlich, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, er kann der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu sieben Beiräten.

2. Die Beiräte werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für Beiräte, die während der Amtszeit ausscheiden, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit statt. Eine Amtsenthebung kann auf einstimmigen Antrag des Vorstandes mit der einfachen Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung erfolgen.

3. Die Beiräte beraten und unterstützen den Vorstand bei der Durchsetzung der Vereinsziele. Der Vorstand kann Beiräte mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

4. Mindestens viermal im Jahr ist eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes durchzuführen, sie wird vom Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, vom seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
5. Die Beschlussfassung im Erweiterten Vorstand erfolgt mehrheitlich, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird die Mehrheit des Vorstandes überstimmt, kann der Vorstand den Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen.
6. Die Tätigkeiten im Vorstand und im Erweiterten Vorstand sind ehrenamtlich.

## **§ 10**

### **Änderung der Satzung oder der Vereinsziele**

1. Eine Änderung der Satzung oder der Vereinsziele kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist/sind der/die zu ändernde/n Paragraph/en der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Änderungs-Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Mehrheit muss aus mindestens 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder bestehen.
2. Der § 12 "Auflösung" kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, die Mehrheit muss aus mindestens 25% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder bestehen.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

In der Jahreshauptversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt, die auf der folgenden Jahreshauptversammlung ihren Bericht zur Entlastung des Vorstandes abgeben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Erweiterten Vorstand angehören.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig, die Mehrheit muss aus mindestens 25 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder bestehen.

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer eigens zur Auflösung berufenen Mitgliederversammlung zu beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks z.B. der Förderung des Naturschutzes oder der Nachbarschaftshilfe.